

Satzung

Für den Ortsverband "FREIE WÄHLER Pilsting e.V." (FW)

§1

Name und Sitz:

- 1) Der Verein führt den Namen „FREIE WÄHLER Pilsting e.V.“

Der Verein FREIE WÄHLER Pilsting e. V., mit Sitz in Pilsting, dessen Satzung am 26.06.2009 errichtet ist, wurde am 03.12.2009 unter VR 200334 im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck:

- 1) Die FREIEN WÄHLER Pilsting e. V. sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Pilsting, die sich dem Wohle der Gemeinde Pilsting und des Landkreises Dingolfing - Landau im besonderen verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der FW besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Pilsting eine Organisationsform zu bieten die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie, über allen Parteiinteressen stehend auch seitens der FW nicht an Weisungen gebunden, allein innerem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und Ihrer Bürger entscheiden.

- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 5) Die FW sind berechtigt, einer überörtlichen, gleich gesinnten Vereinigung beizutreten.

§3

Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied kann jede in der Gemeinde Pilsting wahlberechtigte Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FW schadet.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt, in eine politische Partei.
- 6) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziff.

4) (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen

§4

Beitrag:

- 1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03.eines jeden Jahres zu zahlen.

§5

Organe:

Die Organe der Freien Wähler sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§6

Vorstandschaft:

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Öffentlichkeit - Pressereferenten

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die allein

vertretungsberechtigt sind.

- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§7

Mitgliederversammlung:

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
- 2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl der Vorstandschaft
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
- 4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Satzungsänderungen:

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§9

Auflösung:

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen wenn
 - a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) 3/4 dieser Anwesenden dies beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung der FREIEN WÄHLER wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung und hat sich nach der Satzung zu halten